

Statuten

Regionale Identität Baden Brugg

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Regionale Identität Baden Brugg“, im Folgenden RIBB genannt, besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 5300 Turgi.

Art 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Vernetzung und Unterstützung engagierter Menschen und ihrer Projekte für Nachhaltigkeit in der Region. Schwerpunktthemen sind insbesondere Photovoltaik, Biodiversität und Velokultur.

Wir wollen den Blick für das Regionale schärfen durch Partnerschaften in der Schweiz und kontrastierenden Beispielen aus fernen Ländern mit anderen Kulturen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder (engagieren sich für Vernetzung und Projekte)
- Passivmitglieder

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und muss allfällige negative Entscheide gegenüber dem Gesuchsteller nicht begründen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, sowie bei Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen.

Organisation

Art. 4 Organe des Vereins RI-BadenBrugg

Die Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Die Amtsdauer von Vorstand, Präsidium und RevisorIn beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der RI-BadenBrugg ist die Mitgliederversammlung und findet einmal im Jahr statt. Zusätzliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und die/der RevisorIn;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Statutenrevisionen;
- die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- die Genehmigung des Jahresberichts

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand führt die ihm von der Mitgliederversammlung aufgetragene Geschäfte aus und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

Art. 7 Präsidium

Das Präsidium vertritt RIBB nach innen und aussen. Nach Möglichkeit besteht das Präsidium aus einem Co-Präsidium unterschiedlichen Geschlechts.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer von der Mitgliederversammlung gewählten Person (muss kein Mitglied sein). Sie überprüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Finanzen und Haftung

Art 9 Budget und Jahresrechnung

Der Vorstand erstellt mindestens einmal jährlich das Budget und die Jahresrechnung und legt diese der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 10 Beiträge und Spenden

Die Einnahmen von RIBB setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Beiträge von öffentlichen Stellen, sowie weiteren Einnahmen, bspw. aus Projekten und Veranstaltungen.

Art.11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 12 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert sein und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 13 Auflösung von RIBB

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins wird das allfällige Vermögen an eine oder mehrere Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen.

Art. 14 Anpassung der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Mai 2018. Sie wurden durch die Generalversammlung am 1. März 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.